

Haushaltssatzung

der Kreisstadt Bad Hersfeld für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	108.774.700 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	104.818.400 EUR
mit einem Saldo von	3.956.300 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	868.400 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	868.400 EUR
mit einem Überschuss von	4.824.700 EUR,

im Finanzhaushalt

mit einem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf und dem Gesamtbetrag der	5.289.900 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.770.900 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.785.900 EUR
mit einem Saldo von	-13.015.000 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.015.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.763.500 EUR
mit einem Saldo von	8.251.500 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	526.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 13.015.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.726.300 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 22.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 410 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 415 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich anzusehen, wenn sie entweder

1. bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 40.000 EUR nicht überschreiten oder bei höheren Beträgen nicht mehr als 10 % des betreffenden Haushaltsansatzes,
2. bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 40.000 EUR je Haushaltsansatz betragen,
3. oder durch zweckbestimmte Mehreinnahmen gedeckt sind.

§ 9

Miet-, Wartungs- oder Leasingverträge, deren Kosten im Einzelfall oder in der Objektgesamtheit den Betrag von 40.000 EUR netto jährlich übersteigen, gelten nicht als laufende Verwaltungsangelegenheiten im Sinne des § 70 HGO; des Weiteren auch solche Verträge, die eine besondere Bedeutung für die Stadt haben.

Sie bedürfen eines Beschlusses des Magistrats und der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 10

Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages und über die Kreditbedingungen trifft gemäß § 103 Abs. 1 HGO der Magistrat.

Gleiches gilt für die Aufnahme und die Kreditbedingungen für Kredite im Rahmen der Haushaltssatzungen der Vorjahre sowie für Umschuldungen und für Kreditaufnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Abwasserbetrieb Bad Hersfeld“.

§ 11

Als Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Gemeindehaushaltsverordnung wird ein Betrag von 1.000.000 EUR festgesetzt.

Bad Hersfeld,

DER MAGISTRAT

Anke Hofmann
Bürgermeisterin